

Einwohnergemeinde Cham

**Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Rektors**

vom 6. Juli 2017

in Kraft per 1. August 2017

Der Rektor der Schulen Cham verfügt:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verfügung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in einzelnen genau bezeichneten Bereichen vom Rektor an die Schulleitung zu delegieren.

² Eine Subdelegation der Entscheidungsbefugnisse ist ausgeschlossen.

§ 2 Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen

¹ Wo diese Verfügung für Personen und Funktionsträger männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwendet, gelten diese für beide Geschlechter.

§ 3 Entscheide über die besondere Förderung

¹ Entscheide über die besondere Förderung liegen in der Zuständigkeit des Rektors (§ 63 Abs. 4 Bst. j Schulgesetz¹). Dazu gehören insbesondere Massnahmen der besonderen Förderung, die den Lehrplan bzw. die Lernziele oder die Stundentafel betreffen.

² Folgender Entscheid über die besondere Förderung wird der Schulleitung übertragen:

- a) Vorübergehende Lernzielanpassungen (Ablauf gemäss "Formular Antrag Lernzielanpassung voruebergehend_vLZA")

¹ BGS 412.11

§ 4 Rechtspflege

¹ Alle Entscheide unterstehen dem Rechtsmittelweg und sind beschwerdefähig.

§ 5 Aufsicht

¹ Generelle Weisungen bezüglich der delegierten Kompetenzen bleiben vorbehalten.

² In strittigen Fällen, vor Praxisänderungen und bei Grundsatzentscheiden zieht die Schulleitung den Rektor zur Entscheidungsfindung bei.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Delegationsverfügung tritt am 1. August 2017 in Kraft.